

Stadt Hann. Münden

**Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet
„Weserbergland-Kaufunger Wald“ im Bereich der Ost-Er-
weiterung der Firma PUFAS Volkmarshausen**

Auftraggeber:

.....
Inhaber Gerhard Jordan
PUFAS-Werk KG
Im Schedetal 1
34346 Hann. Münden

Endgültige Fassung

Stand: 31.05.2021

Betreuung:


.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

356 LSG-Entlassung 1-e

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	2
1 Ausgangslage	1
1.1 Notwendigkeit	1
1.2 Standortwahl	1
2 Beschreibung des Vorhabens	2
3 Übergeordnete Vorgaben und Ziele	3
3.1 Landschaftsrahmenplan	3
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.3 Flächennutzungsplan	5
4 Beschreibung und Bewertung des Bestands	5
4.1 Natur und Landschaft	5
4.1.1 Biotoptypen, Flora	5
4.1.2 Fauna/Artenschutz	8
4.1.3 Landschaftsbild / Erholung	11
5 Schutzgebiete / Geschützte Bereiche	11
5.1 Naturpark „Münden“	11
5.2 Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland-Kaufunger Wald“	12
5.2.1 Charaktereigenschaften	12
5.2.2 Schutzzweck	13
5.2.3 Der Entlassungsbereich hinsichtlich des Schutzzwecks	13
5.3 Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünland Ödland“	14
6 Tabellarische Übersicht zu Eingriff, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmöglichkeiten	15
7 Maßnahmenvorschläge	16
7.1 Interne Maßnahmen	16
7.2 Absichtserklärung zum externen Ausgleich	18
8 Fazit	19
9 Geplante Verfahren	19



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Vision zur Osterweiterung des PUFAS-Werks mit Parkplatz	2
Abbildung 2	Interne Maßnahme: Waldabstand von 20 und 35 m zur Bebauung	18



Antrag

Die Stadt Hann. Münden beantragt die Entlassung der im Anhang dargestellten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weserbergland-Kaufunger Wald“.

1 Ausgangslage

1.1 Notwendigkeit

Die PUFAS Werk KG beabsichtigt seinen Betrieb Im Schedetal 1, Hann. Münden nach Westen und Osten zu erweitern.

Maßgebliche Plangrundlage stellt der Übersichtsplan – Gesamtkonzept 2020 vom 27.03.2020, wonach eine Erweiterung der bestehenden Betriebsgebäude um ca. 8.200 m² nach Osten und um ca. 4.700 m² nach Westen vorgesehen ist, dar (siehe Anlage). Des Weiteren ist ein neuer Parkplatz für die Mitarbeitenden im Osten im Anschluss an das Betriebsgelände geplant. Die konkrete Bebauung wird mit dem vorhabenbezogenen B-Plan festgelegt.

Die östliche Erweiterungsfläche und der geplante Parkplatz liegen im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland-Kaufunger Wald“. Die anvisierte Planung mit der Errichtung baulicher Anlagen und einem Parkplatz widerspricht den Zielen und dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung. Für die Errichtung der östlichen Erweiterung sind umfangreiche Anpassungen der Topografie im reliefstarken Gelände erforderlich. Ein Entwässerungsgraben soll verrohrt werden. Der neue Parkplatz soll durch Ausbau von zwei Einmündungen von Wirtschaftswegen an die B 3 angeschlossen werden. Um die Planung auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen, ist für diese Flächen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Inhalt dieses Entlassungsantrages ist die Beschreibung und Bewertung des zu entlassenen Grundstückes hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf den Schutzzweck und Ziele der Landschaftsschutzverordnung sowie seiner ökologischen Situation. Zentrales Augenmerk wird hier auf den Artenschutz, Biotopschutz und -vernetzung gelegt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich ausgelöster erheblicher negativer Beeinträchtigungen für die Umweltbelange (Kompensationsmaßnahmen) sollen einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt setzen.

1.2 Standortwahl

Es handelt sich um eine konkrete, ortsgebundene Investitionsmaßnahme, die an einen bereits bestehenden Betrieb angrenzt.

Bei der Fläche der Osterweiterung handelt es sich um Grünland, das lange Zeit als Mähwiese/Weide genutzt wurde und deshalb als geeignet bewertet wird. Für die Planumsetzung wird somit die östliche Fläche priorisiert. Damit ist zwar Fläche im Landschaftsschutzgebiet betroffen, der strukturreiche Bereich im Westen, der bei der Planumsetzung deutlich



größeren Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft mit sich ziehen würde, bleibt dagegen unangetastet.

2 Beschreibung des Vorhabens

Eine Beschreibung der Komplettmaßnahme verdeutlicht was in welchem Umfang geplant ist. Daraus wird dann auch ersichtlich durch welchen Teil der Gesamtmaßnahme die eigentlichen Bereiche des LSG überhaupt betroffen sind.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Erweiterungsgebäude nach Osten
- Stellplatz für Angestellte

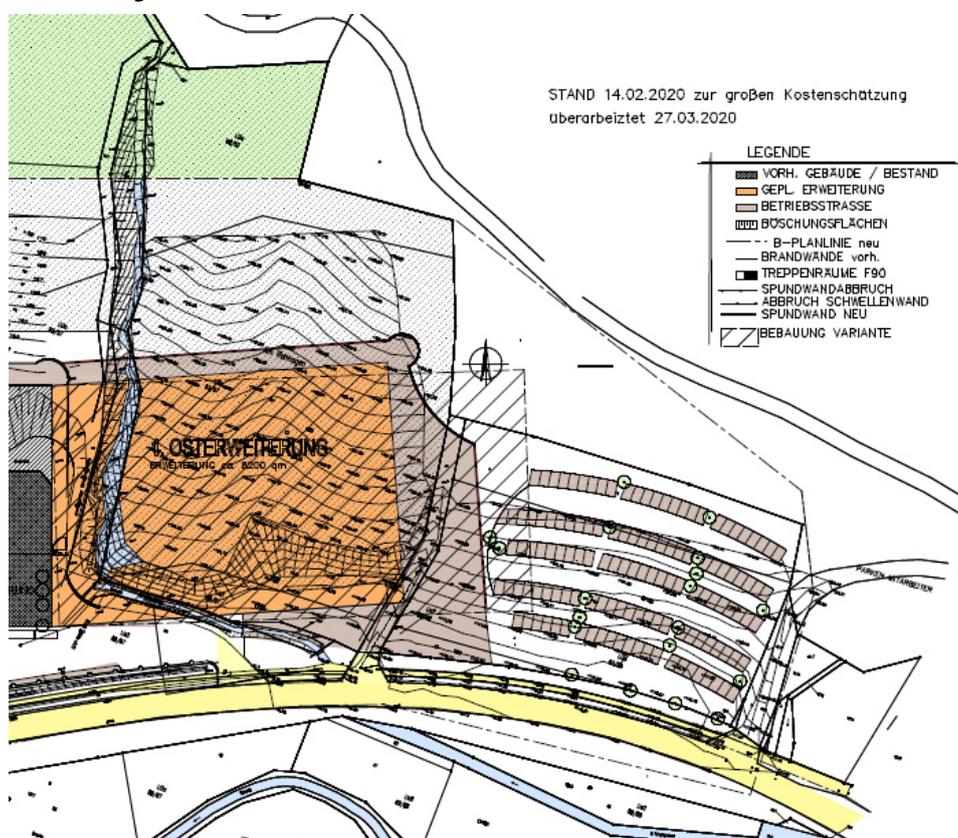


Abbildung 1 Vision zur Osterweiterung des PUFAS-Werks mit Parkplatz

Stand 27.03.2020 (Quelle: Behre – Architektur. Dipl.-Ing. Katja Hoch)

Angaben zur Baudurchführung

Es wird davon ausgegangen, dass eine vorhandene Infrastruktur genutzt wird. Von großflächigen Erdarbeiten und einer Veränderung der topographischen Verhältnisse ist aufgrund des starken Reliefs auszugehen.

Es ist mit einem Bodenaufbau und Bodenabtrag nur im Umfeld der geplanten baulichen Maßnahmen zu rechnen.

Ungeachtet der späteren Nutzung kommt es damit im Zuge der Baumaßnahme zumindest in Teilbereichen und zeitlich befristet zu erheblichen Auswirkungen auf das Bodenpotenzial, das Landschaftsbild und die biotischen Potenziale. Eine gleichwertige Wiederherstellung der Funktionen ist nur über Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Entlassungsbe-
reich sowie auf externen Ausgleichsflächen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora ist je nach Baudurchführung bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nur bedingt zu erwarten.

Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen durch

- Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen mit Lärm- Schadstoff- und Staube-
missionen
- Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schwerem Gerät
- Bodenerosion durch fehlende Vegetationsbedeckung
- Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen wie Hydrauliköle, Treibstoff,
Schmieröle, Chemikalien

zu erwarten.

Angaben zur Betriebsphase

In der Betriebsphase kommt es zu typischen Abläufen zulässiger Nutzungen wie Ein- und Ausparken der Automobile, zu Lieferverkehr, Abfall etc.

3 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

3.1 Landschaftsrahmenplan

Folgende Darstellungen und Informationen des Landschaftsrahmenplanes (LRP 1998) sind für den Vorhabenbereich und das unmittelbare Umfeld relevant:

- Artenschutz/Zieltyp; Landschaftsbild; Boden: Verbesserung und Erhalt des Zieltyps
- Artenschutz/Biotopschutz: Grünland
- Grundwasser: Erhalt
- Klima/Luft: Verbesserung
- Einzelziele: Landwirtschaft

Folgende Darstellungen und Informationen des Landschaftsrahmenplanes (LRP 2016) sind für den Vorhabenbereich und das unmittelbare Umfeld relevant:

- Landschaftsbild Verbesserung
- Biotopentwicklungspotenzial
- Verbundsachse (Biotopvernetzung) Wald
- Böden mit GW-Flurabstand < 8 dm

- Z.T. Terrestrische Böden, semiterrestrische Böden
- AEPOT-Klasse: äußerst gering (Norden), äußerst hoch (Süden)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Grünland Ödland“ gem. § 29 BNatSchG

Der Untersuchungsraum befindet sich entlang einer Bundesstraße und zwischen zwei Gewerbe-Inseln.

Trotz der Lage in einem landschaftlich vielfältigen Bereich werden die vorhandenen Nutzungen und Bebauungen als Vorbelastungen gesehen. Eine erhebliche Verschlechterung lässt sich durch die Planung nicht erkennen.

Konflikte mit der Planung werden trotz der Darstellungen im Landschaftsrahmenplan nicht gesehen. Das Plangebiet ist durch seine Flächengröße im Verhältnis zu den umgebenen Waldflächen klein und weist somit wenig Potenzial für eine Verbundsachse, Biotopentwicklung und Verbesserung der Landschaft auf.

Das Flurstück „Volkm 20“ und der nördliche Teil des Flurstücks „Volkm 04“ ergeben zusammen ein Biotopverbund der weitestgehend die Funktionen des Grünlandes wahren kann und den Zielen, wie Entwicklung und Erhalt des Grünlandes, entspricht.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2010) sind folgende Darstellungen und Informationen für den Untersuchungsbereich gegeben:

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung

Unter Berücksichtigung der unscharfen Zuordnung der Darstellungen im RROP sind die Ziele nicht genau lokalisierbar. Vielmehr ergibt sich die Funktion und das Ziel des Untersuchungsgebiets aus der örtlichen Gegebenheit. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesstraße und die Betriebsgebäude werden keine Konflikte mit den Darstellungen des RROPs gesehen.



3.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden von 2000 ist der gesamte Bereich als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

Unlösbare Konflikte ergeben sich hieraus nicht, da die betroffene Fläche schon länger nicht mehr ertragsorientiert genutzt wird, sondern als Grünland und im Besitz des Vorhabenträgers ist.

Es wird eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans erforderlich.

4 Beschreibung und Bewertung des Bestands

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft muss im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan erfolgen.

In diesem LSG-Entlassungsantrag werden nur die Belange von Natur und Landschaft erörtert, die einen Bezug zu den Zielen und Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes haben und die unmittelbar räumlich betroffen sind, bzw. für die ggf. indirekte Auswirkungen zu erwarten sind.

4.1 Natur und Landschaft

4.1.1 Biotoptypen, Flora

Die Bestandsaufnahme basiert auf zwei Ortsbegehungen Anfang und Ende Mai 2020. Um sicher zu stellen, dass besonders geschützte Biotoptypen nicht betroffen sind, erfolgt voraussichtlich im Rahmen der Bauleitplanung eine zusätzliche Vegetationsaufnahme.

Das Entlassungsgebiet befindet sich im Übergangsbereich Grünland (GE) und mesophilem Grünland (GM), das sich teilweise in einem Verbrachungsstadium befindet und nicht ertragsorientiert intensiv genutzt wird.

Laut des Landkreises Göttingen¹ handelt es sich um ein geschützten Landschaftsbestandteil nach §29 BNatSchG.

¹ <https://geoportal.landkreisgoettingen.de>, Stand 31.03.2020





In der Osthälfte dominieren Gewöhnliche Rispengras (*Poa trivialis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gefleckte Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*). Vereinzelt kommen auch Wiesen-Glockenblumen (*Campanula patula*) vor. Der Übergang zwischen der Ost- und der Westhälfte wird durch Taube Trespe (*Bromus sterilis*) bestimmt.

Der südliche Rand der Osthälfte wird durch eine Reihe Eschen und vereinzelt Sträucher gesäumt. Zwischen den Eschen dominieren Rote Lichtnelke (*Silene dioica*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*).

Auf der Westhälfte des Grünlandes kommen neben den genannten Arten der Osthälfte auch Feuchtezeiger wie Ackerschachtelhalm (*Equisetum arvense*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) vor. Hinzu kommen außerdem Weißklee (*Trifolium repens*), Ackerwicke (*Vicia sativa*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Besonders am Westrand der Teilfläche, an den Graben angrenzend, kommen punktuell Sternmiere (*Stellaria*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) vor.

Der südwestliche Streifen des Änderungsbereichs (im Tal) ist durch den Schatten der Bäume und die Nähe zum Bach geprägt. Hier kommen typische Arten wie Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) vor.



Im Nordwesten befinden sich zwei Apfelbäume, die alt und teilweise abgestorben sind.



Am nördlichen Rande des gesamten Grünlandes, an das ein mesophiler Eichen-Buchen-Mischwald grenzt, ist der Übergang zum Wald deutlich zu erkennen. Hier sind Arten der Waldlichtungsflur, wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) Brombeere (*Rubus fruticosus*), junge Eichenpflanzen sowie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) vorzufinden.



In Süden des Grünlandes, auf einer Böschung, ist eine differenzierte Artenzusammensetzung zu beobachten. Hier kommt neben Weißdorn (*Crataegus*), Heckenrose (*Rosa corymbifera*) und einer jungen Buche sowie weitere wenige Gehölze auch Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*) und Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*) vor. Dieser Bereich scheint länger nicht gemäht worden zu sein.

Auf Höhe der oberen Baugrenzende des bestehenden PUFAS-Werk befindet sich im Graben ein Quellbereich.



Entlang des Baches im Westen und Süden des Änderungsbereichs wächst eine Gehölzhecke aus Ahorn, Buche, Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Brombeere. Insbesondere im Süden des Baches wird die Flora durch Kräuter wie Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Kriechenden Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Quellen-Hornkraut (*Cerastium fontanum*) Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*) bestimmt. Vereinzelt kommen auch Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) vor.

4.1.2 Fauna/Artenschutz

Es handelt sich um eine extensiv bewirtschaftete und als Mähgrünland / Weide genutzten Standort mit Verbrachungserscheinungen, so dass hinsichtlich der Fauna ein typischer Offenlandstandort vorherrscht.

Es ist demzufolge mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten auch hinsichtlich Insektengruppen zu rechnen.

Durch die randlichen Feldgehölze, Waldrandstrukturen und Wald ist auch im Entlassungsbereich mit dem Vorkommen typischer Saumarten und Waldarten zu rechnen.

Als Lebensraum, Fortpflanzungsstätte und Nahrungsraum erfüllt der Entlassungsbereich daher in erster Linie Funktionen für die Vogelwelt, Fledermäuse und Insekten.

Eine faunistische Untersuchung wurde vom Umweltplanungsbüro Lichtenborn (2020)² angefertigt. Die naturschutzfachliche Einschätzung folgt im nächsten Abschnitt.

„Naturschutzfachliche Einschätzung

Interpretation der Daten

Im Untersuchungsgebiet wurde eine mäßig artenreiche Fauna mit einigen Brutvogelarten und Fledermausarten nachgewiesen. Die größte Bedeutung hat sicher das Vorkommen einiger Altholzbewohner außerhalb des Untersuchungsgebietes in den angrenzenden Wäldern (Grauspecht, Großer Abendsegler, Verdacht auf Quartier, weitere Spechte). Diese Vorkommen sind aber für das Vorhaben irrelevant.

Die Grünlandflächen ist mangels einer ausgeprägten Blütenvielfalt nicht von großer Bedeutung, was sich deutlich im geringen Artenspektrum widerspiegelt.

Insgesamt lassen die Beobachtungen der verschiedenen Artengruppen im Detail folgende Einschätzung zu:

Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr intensiv von Großen Abendseglern bejagt.

Ansonsten wurden keine Registrierungen gemacht, die auf eine besondere Funktion der Fläche oder der im Untersuchungsgebiet gelegenen Gehölze für Fledermäuse hinweist.

Die Avifauna ist von einigen häufigen Gebüsch- und Gehölzbesiedlern geprägt. Die im Umfeld vorkommenden Spechtarten, insbesondere der stark gefährdete Grauspecht, die Hohltaube und der wohl irgendwo im Umfeld vorkommende Uhu weisen auf einen gewissen teilweise höhlenreichen Altholzbestand im Umfeld des Planungsraumes hin.

Für die Tierwelt, insbesondere die Insekten, unterscheidet sich die Grünlandfläche erheblich von den Flächen oberhalb des Fabrikgeländes. Der Artenreichtum ist in keiner Weise vergleichbar.

Beurteilung des Eingriffspotentials

² UMWELTPLANUNG LICHTENBORN (2020): Faunistische Untersuchung im Rahmen des B-Plan Nr.48 „Firma Pufas“ Erweiterung Ost Volkmarshausen

Bevor die artenschutzrechtliche Relevanz der Funde näher erläutert wird, muss die Berücksichtigung der Artenfunde im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung behandelt werden, ohne deren Bearbeitung ein Zugriff auf die Regelausnahme des Artenschutzrechtes § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht möglich ist.

Von den nachfolgend beschriebenen Beeinträchtigungen sind die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Sachverhalte zu trennen. Im Unterschied zu den baurechtlich zu berücksichtigenden erheblichen Eingriffen, für die auch im Zweifel (unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen) nach Abwägung einfache Kompensationsmaßnahmen möglich wären, sind die artenschutzrechtlichen Sachverhalte abwägungsfest und müssen berücksichtigt werden.

Das geplante Vorhaben sieht eine Erweiterung der Bebauung östlich des vorhandenen Fabrikgebäudes vor. Das Vorhaben greift damit in Lebensräume verschiedenster Arten ein, allerdings soweit dies festgestellt wurde, ausnahmslos häufige und weitverbreiteter Arten.

Zweifellos sind daher mit dem Vorhaben dennoch erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Tiere verbunden, die bestmöglich vermieden und, falls das nicht möglich ist, kompensiert werden müssen. Insbesondere der oberhalb der Grünlandfläche gelegene Waldrand mit alten Buchen und ausladenden Eichen sollte durch die Planung nicht berührt werden, damit er (im Sinne einer Vermeidung) erhalten bleiben kann.

Fledermäuse

Beeinträchtigungen von Fledermäusen und ihren Lebensgemeinschaften können direkt (Biotopzerstörung, Quartierverluste) und indirekt (Zerschneidung von Flugstraßen und Jagdgebieten von Populationen) geschehen. Wie im Einzelnen Licht und Lärm, Zerschneidung von Teilhabitaten u.a. Faktoren auf den Bestand der festgestellten Arten wirken, ist dabei von Art zu Art sehr unterschiedlich, oftmals auch nicht abschließend bekannt.

Konkrete Funktionsbeziehungen einer bestimmten Art zum Untersuchungsgebiet sind nicht registriert worden. Dafür ist das Gebiet einfach zu klein. Die intensive Nutzung des oberen Waldrandes im Frühjahr durch Große Abendsegler macht deutlich, dass hier ein wichtiges, möglicherweise quartiernahes Jagdgebiet der Art vorliegt, allerdings nur kurze Zeit im Frühjahr.

Die Tiere jagten allerdings nicht nur über der Wiese. Diese war lediglich ein Teil ihres Jagdgebietes, das sich am gesamten oberen Waldrand nach Westen hinzog (Beobachtungen mittels Wärmebildkamera). Quartiere wurden nicht registriert (Fang und Telemetrie erforderlich) liegen aber vermutlich oberhalb im Wald.

Für alle übrigen Fledermausarten wurde kein funktionaler Zusammenhang zum Gebiet hergestellt, so dass bedeutende Lebensraumverluste nicht konstatiert werden können.

Im Zuge einer Studie zum Straßenbau wurde von einer Arbeitsgruppe die artspezifisch unterschiedliche Empfindlichkeit von Fledermausarten gegenüber den typischen Beeinträchtigungen Zerschneidung, Verlust von Quartieren, Lärm und Licht erarbeitet (BRINKMANN et al. 2008). Grundsätzlich sind im vorliegenden Fall lediglich Störungen durch Licht thematisch anzusprechen. Von Lärmbelastungen durch den Betrieb der Fabrik ist jedenfalls nichts bekannt.



Es wird davon ausgegangen, dass der alte Waldrand oberhalb der Wiese erhalten bleibt und vom Vorhaben nicht betroffen ist (Vermeidung).

Da keine dauerhaften Jagdlebensräume registriert wurden und Abendsegler kaum empfindlich gegenüber Licht sind, werden unter diesen Umständen keine Beeinträchtigungen von Fledermausjagdrevieren durch Licht verursacht. Quartiere von Fledermäusen wurden nicht angetroffen.

Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen (im Sinne der Eingriffsregelung) der Fledermausfauna durch die Baumaßnahme nicht zu befürchten bzw. zu kompensieren.

Vögel

Da die meisten der nachgewiesenen Arten vergleichsweise ubiquitäre Habitatansprüche besitzen (Zaunkönig, Meisen, Mönchsgrasmücke u.a.), ist eine artspezifische Kompensation nicht erforderlich. Bei Eingriffen in die Gebüsche und Gehölze und entsprechender flächenmäßiger Kompensation nach Bilanzierung an anderer Stelle ist zuverlässig mit einer Neubesiedlung durch diese Arten zu rechnen. In Abgrenzung zum Artenschutzrecht legen sämtliche Arten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, keine dauerhaften Fortpflanzungsstätten an (die dann streng geschützt wären, auch wenn sie aktuell nicht besiedelt sind). Eine artspezifische Kompensation für verlorengelassene Habitate wird als spezielle Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung nicht als erforderlich angesehen.

Heuschrecken, Tagfalter, Libellen

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG für zulässige Bauvorhaben sind alle registrierten Insektenarten hier zwar theoretisch eingriffsrelevant, nicht aber artenschutzrechtlich von Bedeutung. Der direkte Eingriffsbereich wird von einigen sehr häufigen Arten besiedelt, liegt aber mangels Gefährdung der betroffenen Arten unterhalb einer relevanten Bewertungseinstufung. Ein erheblicher Eingriff wird hier nicht gesehen.⁴²

Bilche

Ergänzend erfolgten im Januar 2021 Aussagen vom Umweltplanungsbüro Lichtenborn über das mögliche Vorkommen von Siebenschläfern:

„Sollten bei weiteren Untersuchung Siebenschläfer vorgefunden werden, wäre sie aufgrund des geringen Schutzstatus der Art nicht Gegenstand des strengen Artenschutzes. Als Präventivmaßnahme können im Zuge des Verfahrens entsprechend für die Art geeigneten Nistkästen in der näheren Umgebung (an Obstbäumen, am Waldrand etc.) angebracht werden.“ (Lichtenborn, 2021)

Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung

Zusammenfassend kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- Erhaltung eines angemessenen unbeleuchteten und unversiegelten Bereiches zwischen dem alten Waldrand oberhalb der Wiese zum Baugebiet (gemessen ab Böschungsoberkante mind. 20 m an der SW-Ecke des Waldgebiets bis mind. 35 m auf den übrigen Flächen), damit die Jagdlebensräume der Abendsegler und weiterer Arten weitgehend erhalten werden können (Fläche darf nicht beleuchtet werden) und die alten Randbäume nicht zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer möglichen Verkehrsgefährdung der neuen

Bebauung gefällt werden müssen. Der endgültige Böschungsverlauf wird mit dem späteren Bebauungsplan festgelegt.

- Kompensation von Lebensräumen einiger Reviere häufiger Vogelarten der Gehölze durch entsprechende Neuanlagen von Gehölzen an anderer Stelle (z.B. an den Böschungen eines ggf. neu zu errichtenden Bachbettes).
- Keine weiteren Pflanzungen des Besenginsters zur Böschungssicherung. Diese Art muss hier als standortfremde Art behandelt werden. Ihr Ausbringen in die freie Landschaft ist naturschutzrechtlich verboten.
- Anbringen von - für Siebenschläfer geeigneten - Nistkästen in der näheren Umgebung (an Obstbäumen, am Waldrand etc.)

Im Rahmen der dann für andere Schutzgüter noch erforderlichen Kompensation (Bodenversiegelung, Verlust von Lebensräumen häufiger Arten, Überbauung bzw. Verlegung des Baches etc.) wird vorgeschlagen, ein langfristiges Pflegekonzept für den Rest-Grünlandbereich/Waldrand zu entwickeln. Es könnten auch neue Gehölzstrukturen an einem verlegten Bachbett begründet werden. Eine Verrohrung würde allerdings sicher umfangreiche Kompensationspflichten begründen. Welchen Anteil an der insgesamt erforderlichen Kompensation solche Maßnahmen hätten, hängt von der gesamten Eingriffsbilanzierung ab.

Es verbleiben allerdings artenschutzrechtliche Sachverhalte, die nachfolgend aufgearbeitet werden und die nicht auf dem Wege der baurechtlichen Kompensation zu bewältigen sind.

4.1.3 Landschaftsbild / Erholung

Der gesamte Entlassungsbereich befindet sich in einer Region, die durch einen hohen Waldanteil und einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft charakterisiert ist. Der Bereich selbst liegt an einem Südhang. Die Umgebung weist eine sehr starke Reliefenergie auf.

Einzusehen ist der Vorhabenbereich nur von der Straße aus, die von Westen nach Osten verläuft. Einer besonderen Erholungsfunktion kann dem Bereich nicht zu gesprochen werden. Es handelt sich um eine ehemalige Weidefläche, die seit mehreren Jahren brach liegt. Bis auf die vorhandenen Gewerbegebäude in unmittelbarer Umgebung und dem Entlassungsbereich dominiert Wald. Der Entlassungsbereich sticht, wie eine Waldlichtung, auf den Luftbildern heraus.

Zum typischen Landschaftselement gehört der Entwässerungsgraben mit begleitender Staudenflur und Gehölzhecke.

Ein besonders reizvolles Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastung durch Gewerbe und Straße nicht gegeben.

5 Schutzgebiete / Geschützte Bereiche

5.1 Naturpark „Münden“

Der von der LSG-Verordnung betroffene Bereich liegt innerhalb des Naturparks Münden. Es handelt sich um ein großflächiges Schutzgebiet, das sich flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet und darüber hinaus erstreckt. Ziel des Naturparks ist nicht nur die



Bewahrung von Natur und Landschaft, sondern auch die Unterstützung einer naturverträglichen Erholung und Tourismus.

„Naturparks sind Regionen, in denen sich Mensch und Natur erholen können. Sie bewahren und entwickeln Landschaft und Natur und unterstützen den naturverträglichen Tourismus. Sie fördern eine nachhaltige Regionalentwicklung und entwickeln Angebote zur Umweltbildung und zur Öffentlichkeitsarbeit.“³

Mit dem der Entlassung des Abschnitts aus dem LSG und der damit verbundenen Erweiterung der PUFAS-Werke wird nachhaltig in die Region investiert, die lokale Wirtschaft gestärkt und somit auch die Region entwickelt. Das Vorhaben stützt demnach die Ziele des Naturpark Münden für diesen Bereich.

Konflikte mit den Zielen des Naturparks Münden sind nicht zu sehen.

5.2 Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland-Kaufunger Wald“

Der zu entlassende Bereich, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland-Kaufunger Wald“. Die Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes wird „durch ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen, das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen sowie deren Vernetzungsstrukturen“⁴ bestimmt.

Bei Überplanung der Fläche und der anvisierten künftigen Nutzung ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

In der folgenden Darstellung werden die landschaftsschutzgebietsrelevanten Merkmale des zu entlassenden Bereiches beschrieben, um mögliche Wechselwirkungen und Unvereinbarkeiten zur LSG-Verordnung herauszuarbeiten. Charaktereigenschaften und Schutzzweck werden gesondert betrachtet. Für das Vorhaben nicht relevante Merkmale werden nicht angesprochen.

5.2.1 Charaktereigenschaften

Der Entlassungsbereich liegt ortsaußwärts, nord-östlich von Volkmarshausen, in einer Senke entlang der Bundesstraße 3. Im Westen grenzt das vorhandene Gebäude des PUFAS-Werks an, im Osten kleinräumig Gewerbe und Siedlung. Nach Süden und Norden erstrecken sich hangaufwärts dichter Laubwald. Der Entlassungsbereich selbst ist durch mehrere Erhebungen und Geländerinnen geprägt. Insgesamt hat der Bereich eine recht starke Hangneigung in Richtung der B3. Der Entlassungsbereich wird durch Grünland dominiert. Entlang der Geländerinnen und des Entwässerungsgrabens am westlichen Rand befinden sich Gehölzzüge. Am nördlichen Rand, in der Übergangszone zum Wald, wachsen typische Arten einer Waldlichtung/eines Jungwaldes. Insgesamt ist eine mittlere Vielfalt an Flora zu verzeichnen.

Der Bereich ist aufgrund seiner Isolation zwischen Bebauung und dichtem Wald als ein Bereich zusehen, der nicht wesentlich zum Erscheinungsbild des Landschaftsschutzgebietes beiträgt.

³ <http://www.naturpark-muenden.de/>

⁴ LANDKREIS GÖTTINGEN (2019): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen



In der Gesamtbetrachtung weist der betroffene Bereich zwar landschaftsschutzgebietstypische Charakteristika auf; der flächenmäßige Anteil am Gesamtschutzgebiet ist aber als gering einzustufen und die Einsehbarkeit bzw. das Erleben dieser Strukturen ist auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt.

Auf Ebene der Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die der umliegenden Landschaft und der Lage im LSG gerecht werden.

5.2.2 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“

In der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet sind folgende Aussagen zu den Zielen, zum Charakter und zum Schutzzweck getroffen:

(1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes, der zu erhalten und zu entwickeln ist, wird bestimmt durch ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen, das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen sowie deren Vernetzungsstrukturen.

(2) Der besondere Schutzzweck ist:

- 1. die Eignung des Gebietes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln,*
- 2. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten,*
- 3. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen,*
- 4. die Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gebüschern heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume sowie von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern,*
- 5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen und Uferstaudenfluren und Obstwiesen.*

(3) Alle den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und den besonderen Schutzzweck fördernden Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landkreis Göttingen unterstützt. Eine besondere Gestaltungsmöglichkeit liegt in der Gewährung von Zuschüssen und der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

5.2.3 Der Entlassungsbereich hinsichtlich des Schutzzwecks

Das gesamte Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ umfasst eine Fläche von 29.890 ha⁵. Allein wegen der geringen Flächenausdehnung der Entlassungsfläche ist kaum mit einer Veränderung des Charakters des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen.

Von den Erhaltungszielen der Verordnung (2005) sind im Zusammenhang mit der betroffenen Fläche vor allem § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Geomorphologie), § 2 Abs. 2 Nr. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Hecken, Gebüsche, Waldränder) sowie § 2 Abs. 2 Nr. 5 (Grünland) zu nennen.

Aufgrund der starken Hangneigung ist mit einer massiven Bodenbearbeitung/-abtrag zu rechnen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte der Eingriff in den Boden so gering wie möglich gehalten werden.

⁵ <https://www.landkreisgoettingen.de/unsere-themen/umwelt/schutzgebiete-und-karten/2007-03-07/landschaftsschutzgebiete.html>



Der Erhalt des nordwestlichen Gehölzgürtels entlang des Grabens, der Straßenbegleitpflanzung entlang der Bundesstraße 3 sowie das Grünland oberhalb der geplanten Gebäudeerweiterung sollten auch bei Entlassung der Fläche aus dem LSG sichergestellt und entwickelt werden. Durch diese Maßnahme wird zum Teil dem Schutzzweck (§ 2 (2) 4 u. 5 LSG-VO) Rechnung getragen.

Die oben aufgeführten Punkte machen deutlich, dass die anvisierte Nutzung nicht gegen alle Ziele und den Schutzzweck verstoßen. Die Berührungspunkte und Konfliktbereiche sich im Wesentlichen auf die grundsätzliche Planung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit der Umleitung/Verrohrung des Grabens und die Beseitigung dessen Begleitgrüns, das Planieren der Baufläche und Errichtung baulicher Anlagen zu beschränken.

Der ursprüngliche Waldaspekt als kennzeichnendes Merkmal des Landschaftsschutzgebietes in den angrenzenden Bereichen wird nicht tangiert.

5.3 Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünland Ödland“

Ein Großteil des Geltungsbereichs ist als Geschützter Landschaftsbestandteil „Grünland Ödland“ im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gesetzlich festgesetzt.

Die Schutzbestimmungen für Ödland entsprechen im Wesentlichen dem bisher geltenden § 33 a NNatG.

Nach der Beschreibung des NLWKN⁶ ist Ödland gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NAGB-NatSchG eine Fläche, die sich im Außenbereich im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches befindet und seit vielen Jahren keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Im Unterschied zu den sonstigen naturnahen Flächen sind die Standorte des Ödlands durch frühere Nutzungen stärker verändert worden, z. B. durch Abgrabung, Entwässerung, Aufschüttung oder Nährstoffeinträge.

Gemäß NLWKN kann folgender Biotoptyp im Außenbereich dem Ödland zugeordnet werden:

„Sonstige Brachflächen auf trockenen bis feuchten, durch frühere Nutzungen stark veränderten Standorten mit Ruderalvegetation, Staudenfluren, artenarmen Grasfluren, Pioniergehölzen usw. Die nach dem Gesetz genehmigungspflichtige Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland kommt für die meisten derartigen Bereiche aufgrund ihrer ungünstigen Standorte ohnehin kaum in Betracht.“

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Gesetzes sind grundsätzlich alle Bereiche auszunehmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht nicht schutzwürdig sind. Dazu gehören z. B. Flächen, deren Vegetation von (verwilderten) Kulturpflanzen bzw. invasiven Neophyten (z. B. Riesen-Bärenklau, Japanischer Staudenknöterich) bestimmt wird, Flächen mit Müllablagerungen oder Flächen, die von Resten alter Bauwerke geprägt werden.

⁶ NLWKN (2018): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. 2. Auflage, Stand April 2018



6 Tabellarische Übersicht zu Eingriff, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmöglichkeiten

In der folgenden Tabelle werden die Beeinträchtigungen und Verluste hinsichtlich der einzelnen Naturpotenziale dargestellt. In der dritten Spalte werden die Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten formuliert, die im späteren Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden können.

Naturpotenzial	Verlust / Beeinträchtigung	Vermeidung / Minimierung / Ausgleich
Topographie / Naturraum	Erheblich im Bereich der Errichtung baulicher Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung von Geländemodellierungen auf das unbedingt erforderliche Maß
Geologie / Grundwasser	erheblich Das Erscheinungsbild der Geologie wird punktuell durch Bauwerke und Spundwände beeinträchtigt. Oberhalb (nördlich) der Bebauung bleibt das Erscheinungsbild erhalten.	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der intensiv genutzten Bereiche und der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß Begrenzung des Bodenabtrags auf das notwendige Maß
Boden	Erheblich im Bereich der Errichtung baulicher Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellen von Flächen mit ungehinderter Bodenentwicklung in den weniger intensiv genutzten Bereichen Beschränkung der intensiv benutzten Bereiche und der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß Begrenzung des Bodenabtrags auf das notwendige Maß
Klima	erheblich für die Funktion als Kaltluftschneise	<ul style="list-style-type: none"> Höhen-Begrenzung der Bebauung, sodass die Kaltluftschneise W-O erhalten bleibt
Erholung	Keine Keine Erholungsfunktion vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftstypische Einbindung der Bauwerke Erholungsfunktion des angrenzenden Waldes bleibt erhalten / Wegenetz wird nicht verändert
Landschaftsbild	Erheblich Bauliche und technische Anlagen verändern das jetzige Grünland. Allerdings Vorbelastung durch existierende Gewerbe in unmittelbarer Umgebung. Die suggerierte Naturnähe wird durch die technischen Bauwerke geschwächt	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftstypische Einbindung der baulichen und technischen Anlagen Erhalt von Gehölzen soweit möglich und sinnvoll Neupflanzung von Gehölzen Naturnahe Gestaltung des umgeleiteten Grabens inkl. Neubepflanzung Entwicklung naturnaher Strukturen in den Randbereichen Rodungsmaßnahmen im Steilhangbereich / Talsohle und Wegeverbindungen zur Schaffung / Aufrechterhaltung von Blickbeziehungen

Naturpotenzial	Verlust / Beeinträchtigung	Vermeidung / Minimierung / Ausgleich
	Wirksam nur im Nahbereich, eine Fernsichtwirksamkeit ist nicht gegeben	
Biotoptypen / Lebensgemeinschaften	<p>Biotoptypen gehen in den Bereichen baulicher Anlagen verloren, bzw. werden in der Bauphase beeinträchtigt</p> <p>Dies betrifft vor allem den geschützten Landschaftsbestandteil „Grünland Ödland“</p> <p>Beeinträchtigung der Tierwelt während der Bauphase und bei der Betriebsphase. Einschränkung des Sommernahrungsreviers für Vögel und Insekten. Verlust von Lebensraum für Offenlandarten und Saumarten.</p> <p>Unlösbare artenschutzrechtlich Konflikte sind nicht zu erwarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kompensation des verlustig gegangenen GLB „Grünland Ödland“ durch die Entwicklung neuen Ödlandes auf externer Fläche • Pflegemaßnahmen im Vorhabenbereich zum Erhalt von Offenbodenbereichen und beginnender Sukzessionsflächen. Unter anderem auch um das Sommernahrungsrevier in den verbleibenden Bereichen für Vögel und Insekten zu sichern und zu optimieren • Bauzeitenregelung • Erhaltung eines angemessenen unbeleuchteten und unversiegelten Bereiches zwischen dem alten Waldrand oberhalb der Wiese zum Baugebiet • Kompensation von Lebensräumen einiger Reviere häufiger Vogelarten der Gehölze durch entsprechende Neuanlagen von Gehölzen an anderer Stelle • Keine weiteren Pflanzungen des Besenginsters zur Böschungssicherung

Im Rahmen des Bauleitverfahrens kommt es zur Eingriffsregelung (§ 1a (3) BauGB i.V.m. § 18 (1) BNatSchG), nach der durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen der Umweltbelange Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs und ggf. auf externer Fläche erfolgen muss.

7 Maßnahmenvorschläge

Folgende grob formulierte Maßnahmenvorschläge dienen als Grundlage, um auf Ebene des Bebauungsplanes konkrete Maßnahmenformulierungen und Maßnahmengrenzungen festsetzen zu können. Die Größenangaben beziehen sich auf die betroffenen Suchräume der Maßnahmenvorschläge und müssen auf Ebene eines Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsregelung, bzw. im Rahmen von ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes zum Erreichen der Zielformulierungen konkretisiert werden.

7.1 Interne Maßnahmen

Maßnahmen auf dem verbleibenden Grünland



- Abstand zw. Baugebiet und altem Waldrand oberhalb der Wiese (mind. 35 m, an der SW-Ecke des Waldrands mind. 20 m) (Abbildung 2)
- Entwicklung eines extensiven, artenreichen Grünlandes
- Anpflanzen von Obstbäumen, Entwicklung einer Streuobstwiese
- Dauerhafte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Verbuschung
- Erhalt der Obstbäume, als Lebensraum und Nahrungshabitat für Tiere

Durchgrünung des Mitarbeiterstellplatzes

- Anlegen eines Grünzugs entlang des Stellplatzes
- Anlegen von Grün-Inseln auf dem Stellplatz
- Weiterentwicklung der Eschen-Reihe entlang der B3

Artenschutz/Bauzeitenregelung

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

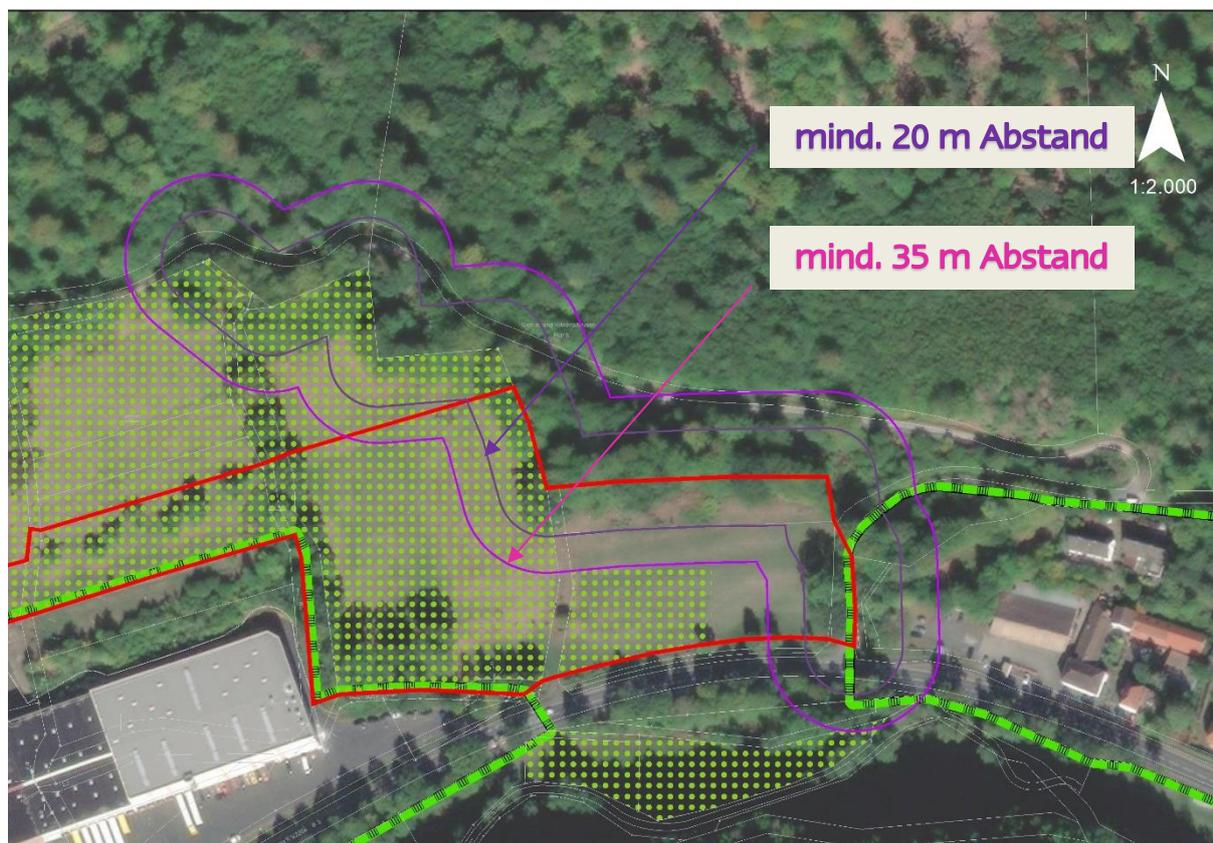


Abbildung 2 Interne Maßnahme: Waldabstand von 20 und 35 m zur Bebauung

7.2 Absichtserklärung zum externen Ausgleich

Sollte es nach der Entlassung der Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Änderung des Flächennutzungs- und zur Aufstellung des Bebauungsplans kommen, ist von einem erheblichen Eingriff für den Geschützten Landschaftsbestandteil „Grünland Ödland“ (gemäß § 29 BNatSchG) auszugehen.

Laut Aussage des Landkreises Göttingen ist der Geschützte Landschaftsbestandteil 1:1 auf einer Ackerfläche möglichst in einem Umkreis von 8 km des Eingriffsortes zu kompensieren.

Die Firma PUFAS Werk KG beabsichtigt, in diesem Zusammenhang eine ausreichend dimensionierte Ackerfläche zu erwerben und diese zeitnah nach Beginn der Baumaßnahme in „Grünland Ödland“ umzuwandeln.

Gestaltung der Externen Ausgleichsfläche

Auf der externen Ausgleichsfläche ist mesophiles Grünland zu entwickeln durch:

- Initialbegrünung durch regionales Saatgut (70 % Gräser und 30 % Kräuter) oder eine Mahdgut-Übertragung
- Pflege durch 1- 2 stufige Mahd, alternativ auch Umtriebsbeweidung durch Ziegen und Schafe

Nur falls geeignete Ausgleichsflächen nachweislich nicht zur Verfügung gestellt werden können und das „Grünland Ödland“ nicht entwickelt werden kann, kann ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Hann. Münden oder in Form von Ersatzgeldzahlungen erfolgen.

8 Fazit

Es handelt sich um ein Vorhaben, das zum Teil in Konflikt mit dem Schutzzweck und den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie des Geschützten Landschaftsbestanteils „Grünland Ödland“ steht.

Trotz geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen sind die geplanten Maßnahmen, überwiegend aufgrund der Errichtung baulicher Anlagen, mit einigen Charaktereigenschaften und Schutzzwecken des LSG nicht vereinbar. Um das Vorhaben umsetzen zu können, muss der Bereich aus dem LSG entlassen werden.

Hinsichtlich Natur und Landschaft, Landschaftsbild, Erholung und der vorhandenen Schutzgebiete liegen keine Schlüsselfunktionen für die Gesamtcharakteristik des Landschaftsschutzgebietes vor. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgeglichen werden. Allerdings müssen hinreichende Maßnahmen zur Kompensation des entfallenden Grünlandes auf Ebene eines Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsregelung erfolgen.

Ebenfalls verbleiben erhebliche Eingriffe in Boden und Wasser, die auf Ebene des Bauleitverfahrens mittels geeigneter Maßnahmen gemindert, verhindert und/oder ausgeglichen werden können.

Nach den Erkenntnissen der Kartierung sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine weiteren artenschutzrechtliche Sachverhalte zu bewältigen. Eine besondere artspezifisch auszugestaltende artenschutzrechtliche Kompensation entfällt damit.

Bei einer Entlassung des Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland-Kaufunger Wald“ sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Charaktereigenschaften und den Schutzzweck der verbleibenden Landschaftsschutzgebietsflächen zu erwarten.

9 Geplante Verfahren

Das LSG-Entlassungsverfahren ist Teil einer Reihe von Verfahren zur Baurechtssetzung, die abgesehen von den genannten Flächen, den gesamten Bereich abdecken. Folgende weitere Verfahren sind vorgesehen:

- Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Umweltbericht
- Flächennutzungsplanänderung mit Umweltbericht

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht gewürdigt. Die dort zu erarbeitenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Träger öffentlicher Belange werden in den Bauleitplanverfahren beteiligt.



10 Abgrenzungsvorschlag

Aus einer vorherigen Planung an der nordwestlichen Seite des PUFAS-Gebäudes ist bekannt, dass es bei Bodenarbeiten zu Hangrutschungen kam und die LSG-Grenze überschritten wurde. Für die neue Begrenzungslinie des Landschaftsschutzgebiets und des Bebauungsplans nach Norden sollten deshalb ein Sicherheitsabstand zw. der künftigen Gebäudeflucht und der LSG-Grenze eingehalten werden. Zugleich kann damit ein Teil des Landschaftsschutzgebiets im Bereich „Volkm 04 und 20“, nach Norden zum Waldgebiet hin, bestehen bleiben.

Der Abgrenzungsvorschlag zum Entlassungsbereich umfasst ca. 20.000 m² LSG und ist der Anlage zu entnehmen.

Aufgestellt:

Northeim, den 31.05.2021



Lisa Egger

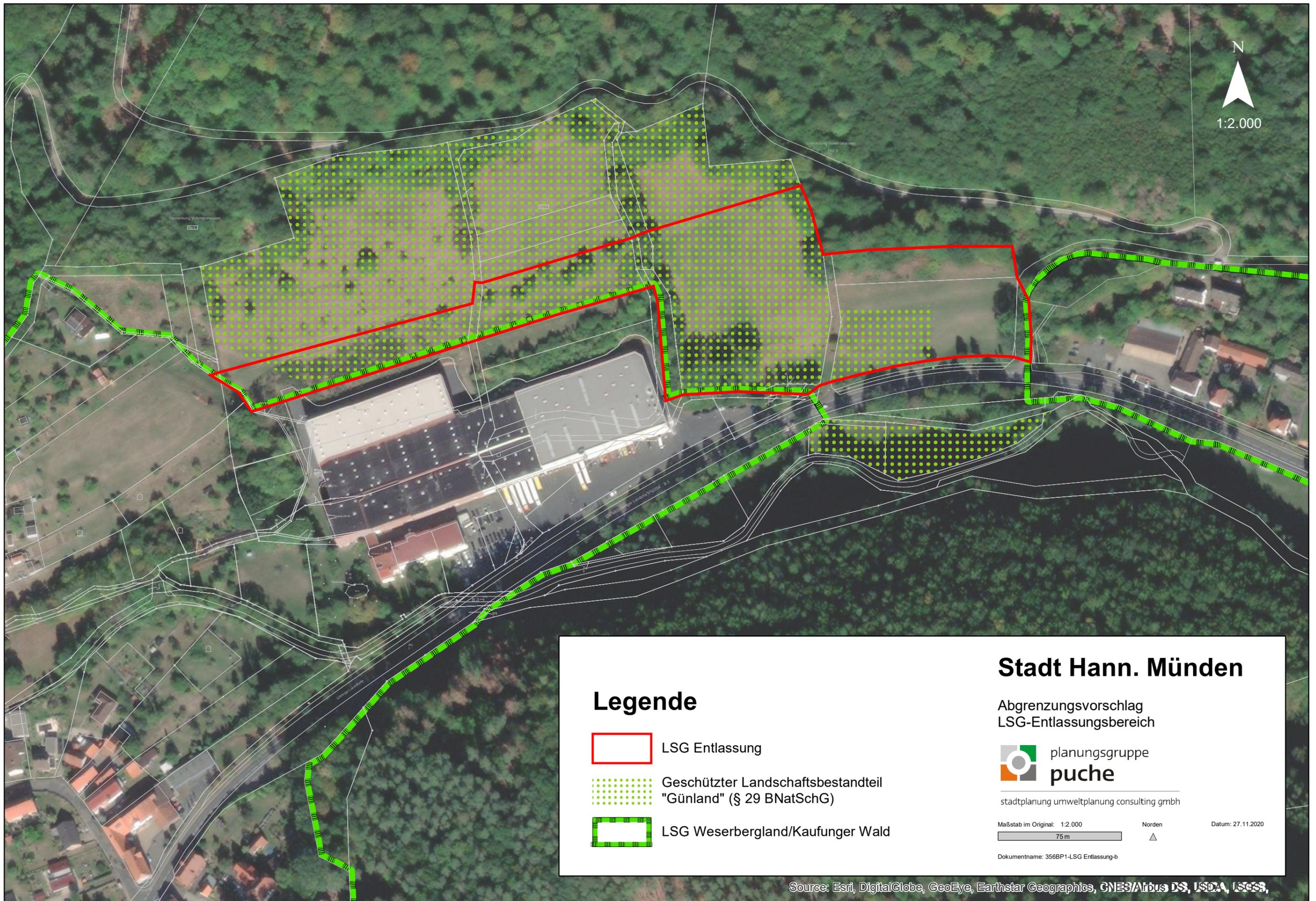
M.A. Regionalmanagement & Wirtschaftsförderung

B.Sc. Umweltwissenschaften

Anlagen:

Abgrenzungsvorschlag LSG-Entlassungsbereich

Übersichtsplan – Gesamtkonzept 2020



1:2.000

Legende

-  LSG Entlassung
-  Geschützter Landschaftsbestandteil "Günland" (§ 29 BNatSchG)
-  LSG Weserbergland/Kaufunger Wald

Stadt Hann. Münden

Abgrenzungsvorschlag
LSG-Entlassungsbereich



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Maßstab im Original: 1:2.000
75 m

Norden


Datum: 27.11.2020

Dokumentname: 356BP1-LSG Entlassung-b



STAND 14.02.2020 zur großen Kostenschätzung
überarbeitet 27.03.2020

- LEGENDE
- VORH. GEBÄUDE / BESTAND
 - GEPL. ERWEITERUNG
 - BETRIEBSSTRASSE
 - BOSCHUNGSFLÄCHEN
 - B-PLANLINIE neu
 - BRANDWÄNDE vorh.
 - TREPPENRÄUME F90
 - SPUNDWANDABBRUCH
 - ABBRUCH SCHWELLENWAND
 - SPUNDWAND NEU
 - BEBAUUNG VARIANTE

PUFAS ÜBERSICHTSPLAN - B - PLANERWEITERUNG 2020

2Vis-land+gel 15-11-pufas-erw-plan-west

BEHRE - ARCHITEKTUR
DIPL.-ING. KATJA KOCH
 OBERE HAUPTSTRASSE 223
 37688 BEVERUNGEN - DALHAUSEN
 TEL: 05645 - 7887 0 FAX: 7887 20
 PUFAS ERWEITERUNG OST/WEST 1:1000 KK 2/20